

öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Freiwillige Leistungen für Geflüchtete in Ausbildung

Beschlussdarstellung:

Der Rat beschließt die anliegenden Richtlinien zur freiwilligen Förderung des Lebensunterhaltes für Geflüchtete in Ausbildung. Die Förderrichtlinien sollen rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Haushaltsmittel hierfür stehen für 2019 im Produktsachkonto 31 313 01 53181800 im Umfang von bis zu 170.000 EUR aus der vom Bund zusätzlich bereitgestellten Integrationspauschale zur Verfügung. Für die Folgejahre ist eine freiwillige Förderung nur für den Fall vorgesehen, dass entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Sachdarstellung:

Zur Förderung der Integration Geflüchteter strebt die Landeshauptstadt Düsseldorf an, insbesondere jüngere Asylsuchende, die nicht aus sicheren Herkunftsländern stammen, bereits während des Asylverfahrens in Ausbildung zu vermitteln.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die sich länger als 15 Monate in der Bundesrepublik aufhalten und eine grundsätzlich durch Ausbildungsförderung (BaföG) oder Ausbildungsbeihilfe (BAB) förderfähige Ausbildung absolvieren, haben aufgrund des Verweises auf die Regelungen des SGB XII (Grundsicherung für Alte und Erwerbsunfähige) im § 2 AsylbLG keinen Anspruch auf Sozialleistungen. Diese Situation ist entstanden, da Ausnahmeregelungen im SGB II (Grundsicherung für Erwerbsfähige), die Leistungen im Falle des Besuchs einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule oder im Rahmen einer dualen Ausbildung ermöglichen, nicht auf das SGB XII und damit auch nicht auf das AsylbLG übertragen wurden.

Damit die Betroffenen nicht zum Abbruch ihrer Ausbildung gezwungen sind oder eine solche gar nicht erst antreten können, soll den betroffenen Auszubildenden im Rahmen einer Härtefallregelung im in den anliegenden Richtlinien beschriebenen Umfang geholfen werden. Dies gilt auch für Geflüchtete, die nach Abschluss des Asylverfahrens eine Duldung erhalten haben, um ihre Ausbildung hier abschließen zu können.

Die freiwillige Förderung erstreckt sich auf alle Ausbildungsarten, für die auch der Gesetzgeber für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Grundsicherung für Erwerbsfähige) eine bedarfsdeckende Förderung vorsieht.

Die Verwaltung geht davon aus, dass rund 30 Geflüchtete diese freiwillige Leistung in Anspruch nehmen werden. Je nach individuellem Förderbedarf können aus den verfügbaren Mitteln 30 – 35 Einzelfälle über ein Jahr gefördert werden.

Anlagen: beigefügt nicht vorhanden

Nr.	Anlage
1	Förderrichtlinien

Alternative:

keine

Amt / Institut:

Amt für Migration und Integration

Dezernentin / Dezernent:

Stadtdirektor Hintzsche

Freiwillige Leistungen für Geflüchtete in Ausbildung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Integrationsrat	20.02.2019	einstimmig empfohlen
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	20.03.2019	Empfehlung einstimmig beschlossen
Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2019	Empfehlung einstimmig beschlossen
Rat	11.04.2019	-/- ²

2) Das Beratungsergebnis wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht erfasst.

öffentlich nicht öffentlich

Anlage 1

Förderrichtlinien zu freiwilligen Leistungen für geflüchtete Auszubildende Basis: Ratsbeschluss vom 11.4.2019 (Vorlagen-Nr. 06/ 6/2019)

1. Antragsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind ausschließlich Personen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gehören und sich entweder im laufenden Asylverfahren befinden oder eine Duldung zu Ausbildungszwecken besitzen.

Gefördert werden ausschließlich Auszubildende, deren Ausbildung die in § 7 Absatz 6 Sozialgesetzbuch II (SGB II) genannten Voraussetzungen erfüllt und die nach § 2 AsylbLG keinen vorrangigen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben.

2. Art und Umfang der freiwilligen Leistungen

Die Leistungen nach dieser Förderrichtlinie werden als nicht rückzahlbare Beihilfe gewährt.

Der Umfang entspricht den Leistungen nach § 2 AsylbLG, die Festsetzung des individuellen Leistungsanspruchs erfolgt analog zu den Bestimmungen des AsylbLG. Zusätzlich zu der errechneten Geldleistung können die notwendigen Beträge für eine Krankenversicherung übernommen werden, soweit kein vorrangiger Versicherungsschutz besteht.

3. Beginn und Dauer der Leistungen

Die Leistung wird von Beginn der Ausbildung an geleistet, frühestens aber ab Antragstellung.

Der Anspruch auf Leistungen nach dieser Förderrichtlinie endet spätestens 6 Monate vor Ende der regulären Ausbildungszeit, da dann im Rahmen einer gesetzlichen Härtefallregelung ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht.

Die Leistung wird längstens bis zum Ende des Haushaltsjahres gezahlt. Bei Fortbestehen der Fördervoraussetzungen kann für das folgende Haushaltsjahr ein neuer Antrag gestellt werden.

Die Leistung wird für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten auch erbracht, solange die Auszubildenden infolge von Krankheit oder Schwangerschaft gehindert sind die Ausbildung durchzuführen, das Ausbildungsverhältnis aber fortbesteht.

4. Finanzierungsvorbehalt

Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Förderrichtlinie besteht nur, sofern und solange ausreichende Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Die Leistungen können daher auch im laufenden Haushaltsjahr jederzeit für die Zukunft wieder eingestellt werden, wenn Haushaltsmittel hierfür nicht mehr zur Verfügung stehen.

5. Zuständige Stelle

Leistungen nach dieser Förderrichtlinie können beantragt werden beim Sachgebiet „Wirtschaftliche Hilfen“ des Amtes für Migration und Integration, Vogelsanger Weg 49, 40470 Düsseldorf.